

Betrieblicher Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft Agrarservice

Auszubildende/r	Lj.	Ausbildungsbetrieb	Ausbilder/in
	1.		
	2.		
	3.		

Der/die **Ausbildende** erstellt gemäß § 8 der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung der Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice 31.05.2005 unter **Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes** für den/die Auszubildende/n einen **individuellen betrieblichen Ausbildungsplan**. Der/die Auszubildende ist für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte verantwortlich.

Der Ausbildungsplan soll als **Hilfestellung zur sach- und zeitgerechten Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung** dienen. Alle Qualifikationen (Fertigkeiten und Kenntnisse), die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice aufgeführt sind, sollen darin ausgewiesen sein und auf die konkreten Verhältnisse des Ausbildungsbetriebes bezogen sowie den Ausbildungsabschnitten zeitlich zugeordnet werden.

Die im **Ausbildungsrahmenplan** sachlich gegliederten Ausbildungsinhalte sind Mindestanforderungen im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Neben fachspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen sollen auch übergreifende Qualifikationen (z. B. Selbständigkeit; Fähigkeit zur Problemlösung; Teamgeist; Entscheidungsfähigkeit) vermittelt werden. **Die zeitliche Gliederung** ordnet den einzelnen Ausbildungsjahren bestimmte Lerninhalte zu. Diese sind innerhalb bestimmter Zeitrahmen in der betrieblichen Ausbildung zu vermitteln. Abhängig von den konkreten betrieblichen Bedingungen kann die zeitliche Gliederung angepasst werden.

Ein zentrales Prinzip der Ausbildung im Beruf Fachkraft Agrarservice ist das **selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren der beruflichen Tätigkeiten**. Bei der Vermittlung aller Fertigkeiten und Kenntnisse sind immer die **Zusammenhänge mit dem gesamten betrieblichen Geschehen** zu berücksichtigen. Entsprechende Vorgaben dazu sind auch in der zeitlichen Gliederung zur Ausbildungsordnung formuliert.

Hinweise für die Handhabung des Ausbildungsplanes:

- Fertigkeiten und Kenntnisse, die in den entsprechenden Ausbildungsjahren erworben werden sollen, sind in der Checkliste durch Schattierung gekennzeichnet.

Vor bzw. zu Beginn der Ausbildung sind in die jeweiligen Felder mit einem Schrägstrich zu versehen, wenn die jeweiligen Fertigkeiten und Kenntnisse im Betrieb vermittelt werden können.

Beispiel:



Die Felder sind mit einem zweiten Schrägstrich in Querrichtung zu versehen, wenn der/die Auszubildende die betreffenden Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

Beispiel:



(Kann die Vermittlung nicht im geplanten Ausbildungsjahr erfolgen, wird die Vermittlung durch ein Kreuz im/in den anderen Jahr/en Vermittlung eingetragen).

Von der zeitlichen Gliederung kann abgewichen werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

- In der Spalte "betriebliche Anmerkungen" können die konkreten Ausbildungsinhalte des Betriebes zur jeweiligen Lernzielposition eingetragen werden. Auch Angaben über andere Lern- bzw. Ausbildungsorte, zeitliche Anmerkungen und besondere betriebliche Gegebenheiten können dort aufgeführt sein.
- Der Ausbildungsplan ist im Berichtsheft des Auszubildenden einzuordnen.
- Der Ausbildungsplan ist zur Zwischen- und Abschlussprüfung mitzubringen.
- Bei verkürzter Ausbildungsdauer sind alle Ausbildungsinhalte in der vertraglichen Ausbildungszeit zu vermitteln. Eine ordnungsgemäße Ausbildung ist sicherzustellen.

Sachliche und zeitliche Zusammenhänge

bei der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausbildungsberuf Fachkraft Agrarservice

Alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der betrieblichen Berufsausbildung vermittelt werden sollen sind im **Ausbildungsrahmenplan** (Anlage zu § 7 der Ausbildungsordnung) **sachlich** aufgeführt.

Bestimmungen zur **zeitlichen Gliederung** der Berufsausbildung enthält die Anlage zur Ausbildungsordnung. Danach sollen die einzelnen Ausbildungsjahre in bestimmte **Zeiträume** gegliedert sein, in denen **Qualifikationen aus den verschiedenen sachlichen Abschnitten sind übergreifend über die einzelnen Ausbildungsjahre zu vermitteln.** (vergl. betrieblicher Ausbildungsplan)

Eine von diesen Vorgaben abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern

Betrieblicher Ausbildungsplan Berufsausbildung Fachkraft Agrarservice

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
		1.	2.	3.	
		Zeitraum			
1.	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht				(§ 6 Abs. 1 Nr. 1)
a.)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären				
b.)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
c.)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
d.)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
e.)	wesentliche Bestimmung der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				(§ 6 Abs. 1 Nr. 2)
a.)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
b.)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären				
c.)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
d.)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				(§ 6 Abs. 1 Nr. 3)
a.)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen				
b.)	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden				
c.)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten				
d.)	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
4	Umweltschutz Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere				(§ 6 Abs. 1 Nr. 4)
a.)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
b.)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
c.)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
d.)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				
5	Naturschutz, ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit				(§ 6 Abs. 1 Nr. 5)
a.)	Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanzen erklären sowie Lebensräume an Beispielen beschreiben				
b.)	Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Arbeit beschreiben				
c.)	Nachhaltigkeitsaspekte bei der Pflanzenproduktion beachten				
6	Betriebliche Abläufe und Organisation; wirtschaftliche Zusammenhänge				(§ 6 Abs. 1 Nr. 6)
(5 Wochen)					
a.)	Arbeits- und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren auswählen				
b.)	Arbeitsplatz vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen				
c.)	Arbeits- und Betriebsanweisungen anwenden				
d.)	Witterungsverhältnisse beachten und dokumentieren				
e.)	Betriebseinrichtungen pflegen, warten und instand halten				
(9 Wochen)					
f.)	Daten zur Arbeitsdurchführung feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Arbeitszeitbedarf sowie Größe von Flächen schätzen und ermitteln				
g.)	Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher und struktureller Gegebenheiten, insbesondere nach wirtschaftlichen und ergonomischen Gesichtspunkten, planen und durchführen				
h.)	Aufgaben im Team, insbesondere bei der Bildung von Arbeitsketten, abstimmen und bearbeiten; Ergebnisse kontrollieren				
i.)	bei Einsatzplanungen des Betriebes mitwirken				
j.)	Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und darstellen				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
7	Wirtschaftliche Zusammenhänge				(§ 6 Abs. 1 Nr. 7)
(3 Wochen)					
a.)	bei Werbekonzepten und –maßnahmen des Betriebes mitwirken, insbesondere zur positiven Außenwirkung des Betriebes beitragen				
(2 Wochen)					
b.)	Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen				
c.)	Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten				
(4 Wochen)					
d.)	Kalkulationen erstellen				
e.)	bei Geschäftsvorgängen mitwirken, insbesondere Angebote vergleichen, Bestellungen vorbereiten, Rechnungen kontrollieren sowie Arbeitspreise ermitteln				
8	Bedienen und Führen landwirtschaftlicher Maschinen				(§ 6 Abs. 1 Nr. 8)
(8 Wochen)					
a.)	Arbeitsmaschinen nach Arbeitsauftrag sowie unter Berücksichtigung der produktionstechnischen Bedingungen und der Witterung zusammenstellen				
b.)	Verkehrssicherheit von Zugmaschinen, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten prüfen und Betriebsbereitschaft herstellen				
c.)	Arbeitsnachweise erstellen				
(7 Wochen)					
d.)	Bedingungen am Einsatzort mit den Auftragsdaten abgleichen und bei abweichenden Bedingungen Maßnahmen ergreifen				
e.)	Bordinstrumente einstellen				
f.)	Maschinen und Geräte für den Straßenverkehr umrüsten und für den Transport sichern sowie Straßenverschmutzung vermeiden				
g.)	landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen im öffentlichen Straßenverkehr bis zu den Grenzen der Führerscheinklasse T unter Beachtung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung führen				
(18 Wochen)					
h.)	Arbeits- und Zugmaschinen, Transportmittel und Geräte bedienen sowie Wertehaltung beachten				
i.)	Arbeitsparameter während der Arbeit kontrollieren und den sich verändernden Bedingungen anpassen.				
j.)	Auftrags- und Leistungsdaten zusammenstellen und weiterleiten				
k.)	technische Störungen feststellen und Maßnahmen einleiten				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
9	Pflegen, Warten und Instandhalten von Agrartechnik (10 Wochen)				(§ 6 Abs. 1 Nr. 9)
a.)	Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare technische Mängel und Beschädigungen dokumentieren				
b.)	Werkzeuge und Werkstoffe nach Ihrem Verwendungszweck auswählen, einsetzen und einsatzbereit halten				
c.)	Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen beachten				
d.)	Betriebsstoffe lagern und Rückstände entsorgen.				
(3 Wochen)					
e.)	Maßnahmen zur Konservierung und Entkonservierung durchführen				
(14 Wochen)					
f.)	Wartungsarbeiten unter Beachtung technischer Unterlagen sowie von Wartungsplänen durchführen, insbesondere Betriebsflüssigkeiten kontrollieren, nachfüllen, wechseln und entsorgen				
g.)	Fehler und Störungen suchen, Ursachen feststellen sowie Möglichkeiten zur Behebung darstellen und beurteilen				
h.)	elektrische und elektronische Einrichtungen an Fahrzeugen instand halten				
i.)	Funktionsweisen von Bauteilen und Baugruppen unterscheiden und auf Verschleiß prüfen, Verschleißteile austauschen				
j.)	Gesamtfunktion im Betriebszustand prüfen und einstellen				
10	Pflanzenproduktion				§ 6 Abs. 1 Nr. 10)
10.1	Bodenbearbeitung (6 Wochen)				(§ 6 Abs. 1 Nr. 10.2)
a.)	Bodenarten und Bodenaufbau bestimmen sowie Bodenzustand beurteilen				
b.)	Wechselwirkungen zwischen Bodeneigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten beachten				
c.)	boden- und kulturartenspezifische Bodenbearbeitung durchführen				
d.)	Bodenschäden vermeiden, feststellen und beheben				
10.2	Bestellen und Pflegen von Kulturen (14 Wochen)				(§ 6 Abs. 1 Nr. 10.2)
a.)	Saat- und Pflanzgut beurteilen und ausbringen				
b.)	Kulturen hinsichtlich der Bestandsführung beurteilen				
c.)	Pflanzenbestände bedarfs- und zeitgerecht pflegen				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
(12 Wochen)					
d.)	Kulturen bedarfs- und zeitgerecht düngen				
e.)	Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen				
f.)	Landschaftspflegemaßnahmen durchführen, insbesondere Feldraine, Böschungen und Hecken pflegen und erhalten				
10.3	Ernten, Lagern und Konservieren pflanzlicher Produkte			(§ 6 Abs. 1 Nr. 10.3)	
(12 Wochen)					
a.)	Ernte durchführen				
b.)	Erntegut transportieren, lagern und konservieren				
(4 Wochen)					
c.)	Erntezeitpunkt unter Berücksichtigung von Reifezustand, Verwendungszweck und Qualitätsanforderungen festlegen				
11	Kommunikation und Information			(§ 6 Abs. 1 Nr. 11)	
(4 Wochen)					
a.)	Informationen beschaffen, auswerten und einordnen				
b.)	betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen, dabei Standardsoftware und arbeitsplatzspezifische Software anwenden				
c.)	Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten				
(3 Wochen)					
d.)	Kommunikationstechniken anwenden				
e.)	Konflikte im Team lösen				
12	Dienstleistungen und Kundenorientierung			(§ 6 Abs. 1 Nr. 12)	
(2 Wochen)					
a.)	bei der Auftragsannahme und -bearbeitung mitwirken				
(10 Wochen)					
b.)	individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kundenbetriebe bei der Durchführung von Dienstleistungen beachten und umsetzen				
c.)	Kunden beraten und Kundenwünsche sowie Informationen entgegennehmen und im Betrieb weiterleiten				
d.)	Kundenreklamationen entgegennehmen, bearbeiten und bei der Arbeitserledigung berücksichtigen				
e.)	Kundengespräche situationsgerecht führen				
f.)	bei der Akquisition mitwirken				
g.)	betriebliches Dienstleistungsangebot präsentieren				

Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr			Anmerkungen Inhalte, Lernort/e sonstiges
13	Qualitätssichernde Maßnahmen				(§ 6 Abs. 1 Nr. 13)
(6 Wochen)					
a.)	Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern				
b.)	betriebs- und produktspezifische Qualitätsstandards anwenden, dokumentieren und beurteilen				
c.)	Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen				

Erklärungen zum Ausbildungsplan

Name des Auszubildenden:

Ausbildungsbetrieb:

a) zu Beginn der Ausbildung

Der Ausbildungsplan wurde zu Beginn der Ausbildung gemeinsam besprochen. Dieser ist im Ausbildungsnachweis des Auszubildenden einzuordnen und bei Kontrollen jeweils mit vorzulegen.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift):
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildender (Unterschrift)

b) zur Zwischenprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen und der Auszubildende und auch der Ausbilder / Ausbildende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass die Ausbildungsinhalte entsprechend des Ausbildungsplanes bis zur Zwischenprüfung vermittelt wurden.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift):
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildender (Unterschrift)

c) zur Abschlussprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen und der Auszubildende und auch der Ausbilder / Ausbildende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass die Ausbildungsinhalte entsprechend des Ausbildungsplanes bis zur Abschlussprüfung vermittelt wurden.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift):
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildender (Unterschrift)

Prüfvermerke der zuständigen Stelle / Abt. Berufsbildung

Datum	Bemerkung	Unterschrift

Diese Seite wird nach der letzten Kontrolle zur AP durch den AB eingezogen und zur Prüfungsakte gefügt